

HILFESTELLUNG ZUM AUSFÜLLEN VOM ANTRAG:

Thüringer Soforthilfeprogramm Corona 2020

Der Thüringer Aufbaubank (TAB)

0. ALLGEMEINE HINWEISE

0.1. Falsche Antragsformulare

Im Tagesverlauf kursierten angeblich falsche Antragsformulare. Tatsächlich stellte die TAB erst am Nachmittag des 23.03 2020 die korrekten Formulare auf der Homepage zur Verfügung. Obwohl die Website des Kreditinstitutes daraufhin wegen Überlastung kaum zu erreichen war, wird die TAB nur die offiziellen Anträge bearbeiten können. Es ist also darauf zu achten, dass die originalen Formulare ausgefüllt werden.

0.2. Subventionserhebliche Maßnahmen

Bei dem Sofortprogramm Corona 2020 sind Daten anzugeben, die subventionserheblich sind. Es ist also zwingend darauf zu achten, dass die Angaben korrekt und vollständig sind, da sonst ein Verstoß gegen § 264 des Strafgesetzbuches vorliegt.

0.3. Graue Eintragungsfelder: sind nur von der TAB auszufüllen.

0.4. Vollständigkeit der Unterlagen

Eine Bearbeitung des Antrags kann nur durchgeführt werden, wenn die Unterlagen vollständig bei der Thüringer Aufbaubank eingehen. Es ist also zwingend darauf zu achten, dass neben dem Antrag auch die sogenannte de-minimis-Erklärung ausgedruckt und unterschrieben werden und zusammen mit einer gegebenenfalls vorliegenden Gewerbeanmeldung (in Kopie) an die TAB geschickt werden.

0.5. Rechtsverbindliche Unterschrift

Bitte darauf achten, dass neben Ort, Datum, Firmenstempel und Unterschrift der **Name des Antragstellers in Druckbuchstaben** einzugeben ist.

0.6. Möglichkeiten der Zusendung:



Antrag-Scan (PDF) zur
zuständigen IHK / HWK
mailen oder via Post senden:

soforthilfe-corona@hwk-suedthueringen.de
soforthilfe-corona@hwk-erfurt.de
soforthilfe-corona@hwk-gera.de

soforthilfe-corona@suhl.ihk.de
soforthilfe-corona@gera.ihk.de
soforthilfe-corona@erfurt.ihk.de

Antrag ausgedruckt an
Thüringer Aufbaubank
via Post senden:

Thüringer Aufbaubank
Gorkistrasse 9
99084 Erfurt

1. ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLER

Abgesehen von **Unternehmensname und Rechtsform** ist bei gewerblichen Unternehmen eine vierstellige Nummer aus dem **WZ-Code** (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Statistische Bundesamt 2008) einzutragen. Hierzu befindet sich im grauen Feld ein Link, der die vollständigen Wirtschaftszweige mit Code darstellt. Zu beachten ist, dass in dem Feld nur eine vierstellige Nummer eintragbar ist. Der WZ-Code besteht jedoch in der Regel aus einer fünfstelligen Nummer, bei der nach jeweils zwei Ziffern ein Punkt steht. Das ist von der Thüringer Aufbaubank ungünstig gelöst. Es empfiehlt sich jedoch die ersten **vier Ziffern** ohne Angabe von Punkten in das Feld einzutragen. Dies wird auch der Struktur der Klassifizierung der Wirtschaftszweige gerecht.

Zu beachten ist, dass **gewerbliche Unternehmen** bloß eine vierstellige Nummer der amtlichen Statistik (aus WZ 2008) angeben müssen. **Wirtschaftsnahe freie Berufe und kreativwirtschaftliche** Unternehmen müssen einen Haken und eine vierstellige Nummer eintragen.

Kleiner Tipp: Über die Tastenkombination **[Strg] + [F]** kann man über einen Suchschlitz die Wirtschaftszweigbezeichnung wesentlich schneller finden.

Die **übrigen Eintragungen** beziehen sich auf die Daten des Mandanten und sind selbsterklärend.

2. ANGABEN ZUR BETROFFENEN BETRIEBSTÄTTE

2.1. Adresse: selbsterklärend

2.2. Angaben zum eingetretenen Schaden aufgrund der Corona-Pandemie:
An dieser Stelle ist INDIVIDUELL die Frage zu beantworten, welcher Schaden für das betroffene Unternehmen entstanden ist und warum. Es bietet sich an, Bezug zu nehmen auf die Einschränkungen des öffentlichen Lebens und dem damit verbundenen Auftragsrückgang, die dazu führen, dass Umsätze wegbleiben. Außerdem kann man die weiter laufenden Fixkosten beschreiben. Diese zwei Komponenten führen zu einem finanziellen Schaden, der sich in Gewinneinbrüchen und Liquiditätsschwierigkeiten niederschlägt. Auch angeordnete Schließungen des Landesverwaltungsamtes sind zu nennen.

2.3. Höhe des entstandenen bzw. unmittelbar bevorstehenden Schadens:
Diese Eintragung kann nur auf einer realistischen Einschätzung des Unternehmers basieren, der im Rückfragenfall die Angaben mit objektiven Daten untermauern kann. Die Angaben sollten im Einklang mit dem Umsatz des Vorjahres stehen.

2.4. Höhe anderweitig beantragter oder bewilligter Zuschüsse:

Sollte bei einer anderen Stelle bereits Zuschüsse im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beantragt oder bewilligt worden sein, ist dies wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

2.5. Höhe des Umsatzes im Jahr 2019:

Selbsterklärend

2.6. Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung:

Siehe angegebene Formel und Angaben zu Teilzeitbeschäftigten

2.7. Erklärung:

Die Erklärung, dass sich das Unternehmen am 29.02.2020 nicht in Schwierigkeiten befunden hat, und dass der Schaden erst nachdem 11.3.2020 eingetreten ist, ist wahrheitsgemäß zu beantworten und entsprechend anzukreuzen. Ohne diesen Haken wird der Antrag abgelehnt.

3. De-minimis-Erklärung

Als Anlage zu dem Antrag muss eine de-minimis-Erklärung (lat. „Dinge von geringer Bedeutung“) abgegeben werden. Hier füllt der Antragsteller zunächst seinen Namen und seine Anschrift ein und gibt an, ob sein Unternehmen im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist. Im Anschluss wird beschrieben, dass in der Erklärung alle de-minimis-Beihilfen anzugeben sind, die das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat. Diese Definitionen und Erklärungen sind unbedingt vor Unterschrift und Abgabe vom Antragsteller sorgfältig durchzulesen. In der nun folgenden Erklärung gibt der Antragsteller an, ob er keine oder die in nachstehender Tabelle aufgeführten de-minimis-Beihilfen erhalten hat.

Im Transportgewerbe haben de-minimis-Beihilfen eine besondere Bedeutung. Deswegen wird auch in der de-minimis-Erklärung zum Corona Antrag explizit danach gefragt. Allgemein sind de-minimis-Beihilfen Förderungen, die EU-Mitgliedstaaten Unternehmen gewähren. Die Fördersummen sind jedoch so gering, dass sie nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden müssen. Daher leitet sich auch der lateinische Begriff ab.

Oftmals sind sich die Unternehmen nicht sicher, ob Fördermittel als de-minimis-Beihilfen gewährt wurden. In Zweifelsfällen kann man diese Auskunft im damaligen Förderbescheid nachlesen oder bei der bewilligenden Behörde anfragen. Neben Existenzgründungen und Unternehmensberatungen könnten auch Anschaffungen auf diese Weise gefördert worden sein.

4. GEWERBEANMELDUNG

Bei gewerblichen Unternehmen ist zwingend eine aktuelle Gewerbeanmeldung (ggf. mit einer Gewerbeummeldung) beizufügen.